Wasserrecht;

<u>Amtlicher Entwurf</u> der Wasserschutzgebietsverordnung für die **Brunnen 1 und 2 der Wasserge-winnungsanlage Dettenbachtal** der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (Landkreis Passau), Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dettenbachtal;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2012-48;

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG; Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs

Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass der nachfolgenden Wasserschutzgebietsverordnung:

Amtlicher Entwurf

Stand: 18.10.2016

Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet **Dettenbachtal** mit dem **Brunnen 1 auf Flurnummer 1518**, **Gemarkung Ruderting in der Gemeinde Ruderting und dem Brunnen 2 auf Flurnummer 2364 Gemarkung Neukirchen v.W. in der Gemeinde Neukirchen v.W.** für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (Wasserschutzgebietsverordnung **Dettenbachtal**)

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBI. I S. 1972) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist folgende

Verordnung

vom XXXX

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage/versorgungsanlage **Dettenbachtal** (nachfolgend näher bezeichneten Brunnen) der Rudertinger
 Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- dem Brunnen 1 auf Flurnummer 1518 Gemarkung Ruderting, Gemeinde Ruderting
- und dem Brunnen 2 auf Flurnummer 2364 Gemarkung Neukirchen v.W., Gemarkung Neukirchen v.W.,
 - wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94161 Ruderting (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

(3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94161 Ruderting (= Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:
 - zwei Fassungsbereichen (Zone I oder W I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone II oder W II)
 - einer weiteren Schutzzone (Zone III oder W III)
- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind im veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a Grundstücksverzeichnis) aufgeführt.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im veröffentlichten Lageplan in der Anlage 1b (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M = 1: 5.000 mit Unterschrift vom 28.08.2013 (Planfertigungsdatum), gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau vom 28.08.2013, (Unterschrift der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH vom 28.08.2013) eingetragen, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 10.09.2013 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXXXX versehen ist.

Für die genaue Grenzziehung ist der niedergelegte Lageplan in der Anlage 1b (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M = 1: 5.000 mit Unterschrift vom 28.08.2013 (Planfertigungsdatum), gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau vom 28.08.2013, (Unterschrift der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH vom 28.08.2013) eingetragen, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 10.09.2013 maßgebend, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 10.09.2013 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXXXX versehen ist <u>und</u> jeweils

beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, bei der Gemeinde Ruderting, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting sowie

bei der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald niedergelegt ist;

dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Dieser Schutzgebietslageplan ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|--|--|------------------------------|
| | entspricht Zone | III | II |
| 1. | bei Eingriffen in den Unterg lassenen Maßnahmen) | rund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zuge- | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von er- laubten Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | | verboten |
| 1.4 | Durchführung von Bohrun- gen | nur zulässig für Bodenunt | ersuchungen bis zu 1 m Tiefe |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten | ve | rboten |
| 2. | bei Umgang mit wassergefä | hrdenden Stoffen (siehe Anlage | 2, Ziffer 1) |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 WHG i. V. mit VAwS und VwVwS zu errichten oder zu erweitern | ve | rboten |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu errich- ten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffern 1 und 2) | nur zulässig entsprechend An- lage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in dafür geeigne- ten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de abzulagern (Die Behand- lung und Lagerung von Ab- fällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | , | rboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|--|---|------------------------------|
| | entspricht Zone | III | Schutzzone II |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung ui | nd Abwasseranlagen | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken- und gruben in monolitischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist. | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | | rboten |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt wer- den und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | ve | rboten |

| | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|--|---|------------------------------|
| entspricht Zone | III | II |
| 3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichen der Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen 1 verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten.) | verboten |

_

 $^{^{\}rm 1}$ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|---|--|
| | entspricht Zone | III | II |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen Handlungen | mit besonderer Zweckbestimm | ung, Hausgärten, sonstigen |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Pri- vatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | ve | rboten |
| 4.3 | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden. Dazu zählen auch mineralische Recyclingbaustoffe | ve | rboten |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | ve | rboten |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art auch bei kurzfristiger Dauer | nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung un- ter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung un- ter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontauben- schießanlagen und Motor- sportanlagen | verboten |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | ve | rboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|------|---|--|--|
| | entspricht Zone | III | II |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anla- gen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durch- zuführen | nur Durchfahren auf klas | ssifizierten Straßen zulässig |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu er- richten | vei | rboten |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärt- nerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasen- flächen, Friedhöfe, Sportan- lagen) | Vel | rboten |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser an- fällt oder die Ableitung die Anforderungen der Nr. 3 beachtet werden und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Bauge- biete | | rboten |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Leckageerken- nung oder gleichwertiger Kon- trollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitun- gen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |

²

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

| | | in der weiteren | in der engeren |
|------|--|---|------------------------|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, for | stwirtschaftlichen und gärtneris | schen Flächennutzungen |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Fest- mistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <u>nicht</u> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von | verboten auf tief gefrorenem ode | |
| | Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärsub- strat bzw. Kompost aus zent- ralen Bioabfallanlagen | verboten | |
| 6.4 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.Nov. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.März eingearbeitet werden. | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, so- fern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballen- silage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Kop- pel- und Pferchtierhaltung | zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Gras- narbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgat- ter zu errichten | | verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazi- tät | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|--|
| entspricht Zone | | III | II |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu er- weitern | nur Gewächshäuser mit ge- schlossenem Entwässerungs- system zulässig | verboten |
| 6.13 | Rodung | vei | boten |
| 6.14 | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | verboten > 5 000 m ² ausgenommen bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Aufforstung mit standortgerechtem Wald und vorheriger Benachrichtigung des Wasserversorgers | verboten > 1 000 m² ansonsten wie Zone III |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94161 Ruderting.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (Befreiung) vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94164 Ruderting) hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich (= nur Zone W I) des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Träger der Wasserversorgung (= Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94164 Ruderting) hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Str. 3, 94164 Ruderting) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung tritt die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinde Ruderting und Neukirchen v.W. (Landkreis Passau) für die öffentliche Wasserversorgung Ruderting vom 06. März 1981 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt und des Landkreises Passau am 18. März 1981) außer Kraft.

Anlage 1a: Grundstücksverzeichnis:

| Zone | Fl.Nr. | Gemarkung | Gemeinde |
|--------------|------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| - | 1518 | Ruderting | Ruderting |
| ı | 2364/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 1516 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1517 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1517 TF | Ruderting | Ruderting |
| II | 1518 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1519 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1522 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1531 TF | Ruderting | Ruderting |
| П | 1532 | Ruderting | Ruderting |
| II | 1537 | Ruderting | Ruderting |
| П | 1538 | Ruderting | Ruderting |
| II | 1539 | Ruderting | Ruderting |
| П | 1540 | Ruderting | Ruderting |
| II | 1541 | Ruderting | Ruderting |
| II | 1542 TF | Ruderting | Ruderting |
| II | 1543 TF | Ruderting | Ruderting |
| II | 1544 TF | Ruderting | Ruderting |
| 11 | 1545/1 TF | Ruderting | Ruderting |
| II | 1546 TF | Ruderting | Ruderting |
| II. | 1554 TF | Ruderting | Ruderting |
| II | 1555 | Ruderting | Ruderting |
| ı. II | 1556 | Ruderting | Ruderting |
| ii | 1557 | Ruderting | Ruderting |
| II. | 2288/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2288/2 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| П | 2355/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2356/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2357/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2359/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2359/2 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2361/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2362/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| | 2363/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| | 2363/2 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| = | 2365/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. Neukirchen v.W. |
| II II | 2368/0 TF 2368/1 TF | Neukirchen v.W. Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| " | 2368/2 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| <u>"</u> | 2369/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2370/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| II | 2370/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| | • | | |

| Zone | Fl.Nr. | Gemarkung | Gemeinde |
|------|------------|-----------------|-----------------|
| Ш | 1531 TF | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1542 TF | Ruderting | Ruderting |
| III | 1543 TF | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1544 TF | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1545 | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1545/1 | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1546 TF | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1550 | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1553 | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1554 TF | Ruderting | Ruderting |
| Ш | 1969/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2260/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2296/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2323/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2325/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2328/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2354/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2366/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2366/1 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2367/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2368/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2368/1 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2368/2 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2369/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2370/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2371/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2372/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2373/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2499/1 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| III | 2579/0 | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2581/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2588/2 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2906/11 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |
| Ш | 2907/0 TF | Neukirchen v.W. | Neukirchen v.W. |

Anlage 1b - Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet

(ist Bestandteil der Verordnung)

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Neben der Bestimmung dieser Wasserschutzgebietsverordnung und dem § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt die gesetzliche Regelung nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) des Bundes (Fundstelle: BGBI I 2010, 377, FNA 753-13-1) bzw. deren künftige Nachfolgeregelung.

In Bayern enthält derzeit die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - **VAwS**) vom 18. Januar 2006 (Fundstelle GVBI 2006, 63, Gliederungs-Nr: 753-1-4-UG) die Detailregelungen zu wassergefährdenden Stoffen und soll künftig durch eine sog. "Anlagenverordnung" des Bundes ersetzt werden. Diese gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – **VwVwS**) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (zu Nr. 2.2)

Im **Fassungsbereich** <u>und</u> in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <u>nicht</u> zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (s.u.), die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- **Unterirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Tab 1 Gefährdungsstufen:

| Volumen in m³ (für flüssige Stoffe), | Wassergefährdungsklasse | | |
|--|-------------------------|-----------|---------|
| bzw. in t (für feste und gasf. Stoffe) | 1 | 2 | 3 |
| bis 0,1 | Stufe A | Stufe A | Stufe A |
| mehr als 0,1 bis 1,0 | Stufe A | Stufe A | Stufe B |
| mehr als 1 bis 10 | Stufe A | Stufe B * | Stufe C |
| mehr als 10 bis 100 | Stufe A | Stufe C | Stufe D |
| mehr als 100 bis 1.000 | Stufe B | Stufe D | Stufe D |
| mehr als 1.000 | Stufe C | Stufe D | Stufe D |

(* z.B. 4.000 | Heizöl)

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 62 WHG und § 63 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377, FNA 753-13-1) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBI S. 63, BayRS 753-1-4-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBI S. 621) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich evtl. Nachfolgeregelungen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Tab 2: Wassergefährdende Stoffe (Auswahl)

| WGK 1 | WGK 2 | WGK 3 |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| schwach wassergefährdende | wassergefährdende Stoffe | stark wassergefährdende Stof- |
| Stoffe | | fe |
| "Biodiesel"; schweres Heizöl | Dieselkraftstoff; leichtes | Ottokraftstoffe (Benzin, Super) |
| reine Schmieröle auf | Heizöl | Altöle |
| Mineralölbasis | Schmieröle auf | einige Lösungsmittel, z.B. |
| Ethanol (Alkohol, | Mineralölbasis mit Zusätzen | Tetrachlorethen |
| Brennspiritus) | (Motorenöl, Hydrauliköl, | (chem. Reinigung) |
| Glykol (in Kühlmitteln) | Getriebeöl) | Trichlorethen |
| Essigsäure (Entkalker) | Dichlormethan (in | (zur Metallentfettung) |
| Salzsäure | Abbeizmitteln) | Quecksilber |
| Schwefelsäure (z.B. in | Formaldehyd (als | Teer (Abdichtmittel) |
| Autobatterien) | Konservierungsmittel in | die meisten |
| Auftausalz, Viehsalz | Lacken und Klebern) | Pflanzenschutzmittel, z.B. |
| Düngemittel wie | Natriumhypochlorit | Cypermethrin |
| Flüssigdünger AHL | (Chlorbleichlauge) | Lindan |
| Ammoniumnitrat, -sulfat | Toluol, Xylol (in sog. | Isoproturon |
| Kaliumnitrat, -sulfat | Nitroverdünnern) | |
| Dicyandiamid (DIDIN) | einige Pflanzenschutzmittel, | |
| | z.B. | |
| | Terbutylazin, Bentazon, | |
| | Ethephon | |

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

| WGK 1 | WGK 2 | WGK 3 |
|------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| schwach wassergefährdende | wassergefährdende Stoffe | stark wassergefährdende Stof- |
| Stoffe | | fe |
| "Biodiesel"; schweres Heizöl | Dieselkraftstoff; leichtes | Ottokraftstoffe (Benzin, Super) |
| reine Schmieröle auf | Heizöl | Altöle |
| Mineralölbasis | Schmieröle auf | einige Lösungsmittel, z.B. |
| Ethanol (Alkohol, | Mineralölbasis mit Zusätzen | Tetrachlorethen |
| Brennspiritus) | (Motorenöl, Hydrauliköl, | (chem. Reinigung) |
| Glykol (in Kühlmitteln) | Getriebeöl) | Trichlorethen |
| Essigsäure (Entkalker) | Dichlormethan (in | (zur Metallentfettung) |
| Salzsäure | Abbeizmitteln) | Quecksilber |
| Schwefelsäure (z.B. in | Formaldehyd (als | Teer (Abdichtmittel) |

| Autobatterien) | Konservierungsmittel in | die meisten |
|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Auftausalz, Viehsalz | Lacken und Klebern) | Pflanzenschutzmittel, z.B. |
| Düngemittel wie | Natriumhypochlorit | Cypermethrin |
| Flüssigdünger AHL | (Chlorbleichlauge) | Lindan |
| Ammoniumnitrat, -sulfat | Toluol, Xylol (in sog. | Isoproturon |
| Kaliumnitrat, -sulfat | Nitroverdünnern) | · |
| Dicyandiamid (DIDIN) | einige Pflanzenschutzmittel, | |
| | z.B. | |
| | Terbutylazin, Bentazon, | |
| | Ethephon | |

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5) (Entfällt, da in Zonen W I – W III verboten).

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| - Milchkühe | 40 | Stück | (1Stück = 1,0 DE) |
|--|--------|-------|-----------------------|
| - Mastbullen | 65 | Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| Mastkälber, Jungmastrinder | 150 | Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 | Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| Legehennen, Mastputen | 3.500 | Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonst. Mastgeflügel | 10.000 | Stück | (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Für die Prüfung einer Befreiung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- **7.** <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:

- a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen. Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.
- b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.
- c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrere Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
- d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windbruch, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.